

# Richtlinien des EHB-Rats über die Konkretisierung der Zulassungsbedingungen für die Studiengänge des EHB

vom 8. April 2008 (Stand 9. September 2009)

*Der Rat des Eidgenössischen Hochschulinstituts für Berufsbildung (EHB-Rat),  
gestützt auf Artikel 5 Absatz 3 des EHB-Studienreglements vom 22. September 2006,  
erlässt folgende Richtlinien:*

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Richtlinien gelten für die Studiengänge nach Artikel 2 Buchstaben a bis e des EHB-Studienreglements vom 22. September 2006.

<sup>2</sup> Sie konkretisieren die Zulassungsbedingungen in der Regel in Bezug auf

- a. die Allgemeinbildung;
- b. die fachliche Bildung;
- c. die betriebliche Erfahrung oder die berufliche Praxis;
- d. die lehrberuflichen Voraussetzungen.

<sup>3</sup> Unabhängig von den Zulassungskriterien nach Absatz 2 ist eine Zulassung „sur dossier“ zu den Studiengängen nach Artikel 2 Buchstaben a bis e des EHB-Studienreglements möglich.

<sup>4</sup> Die übergeordneten Rechtsgrundlagen, auf die sich diese Richtlinien stützen, sind in Anhang I dieser Richtlinien festgehalten.

<sup>5</sup> Die Zulassungsbedingungen für die einzelnen Ausbildungsrichtungen des Diplomstudiengangs für berufskundlichen Unterricht an Berufsfachschulen und des Diplomstudiengangs für den berufskundlichen Unterricht an höheren Fachschulen sind in Anhang II dieser Richtlinien festgehalten.

### Art. 2 Allgemeinbildung

<sup>1</sup> Ist für die Zulassung zu einem Studiengang ein Maturitätsabschluss (Berufsmaturität oder gymnasiale Maturität) oder der Nachweis einer gleichwertigen Qualifikation, allenfalls ergänzt durch eine Nachqualifikation, erforderlich, gilt als gleichwertige Qualifikation

- a. bei höheren Fachschulen der Abschluss von zwei Berufsmaturitätsfächern, wobei je nach Sprachregion Deutsch oder Französisch oder Italienisch als Pflichtfach belegt werden muss und das zweite Fach frei gewählt werden kann;

- b. bei höheren Fachprüfungen der Abschluss von vier Berufsmaturitätsfächern, wobei je nach Sprachregion Deutsch oder Französisch oder Italienisch als Pflichtfach belegt werden muss und drei weiteren Fächer frei gewählt werden können.

<sup>2</sup> Die für die Allgemeinbildung geltenden Übergangsbestimmungen sind in Artikel 14 festgehalten.

### **Art. 3** Fachliche Bildung

Falls eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht im Besitz des fachlichen Abschlusses ist, der für die Zulassung zu einem bestimmten Studiengang als Voraussetzung festgelegt wurde, kann sie oder er beim jeweiligen Kanton einen Antrag auf fachliche Gleichwertigkeit stellen. Der Kanton entscheidet nach Rücksprache mit den Anbietern der entsprechenden Bildung (Art. 40 Abs. 3 BBV).

### **Art. 4** Betriebliche Erfahrung, berufliche Praxis

<sup>1</sup> Wird für die Zulassung zu einem Studiengang betriebliche Erfahrung oder berufliche Praxis von einer bestimmten Dauer vorausgesetzt, entspricht diese einer vollzeitlichen Tätigkeit während der gesamten Dauer. Bei teilzeitlicher Tätigkeit verlängert sich die Dauer der betrieblichen Erfahrung oder der beruflichen Praxis entsprechend.

<sup>2</sup> Die betriebliche Erfahrung oder die berufliche Praxis wird durch den Arbeitgeber oder durch den selbstständig Erwerbenden bestätigt.

### **Art. 5** Lehrberufliche Voraussetzungen

Lehrberufliche Voraussetzungen sind insbesondere

- a. die Anstellung an einer Berufsfachschule, an einer höheren Fachschule oder an einer für die Bildung in beruflicher Praxis anerkannten Institution;
- b. die Empfehlung einer Berufsfachschule, einer höheren Fachschule oder einer für die Bildung in beruflicher Praxis anerkannten Institution für den betreffenden Studiengang.

### **Art. 6** Einsprache

Gegen einen negativen Zulassungsentscheid kann beim EHB (Adresse: Kirchlindachstrasse 79, Postfach, CH-3052 Zollikofen) innerhalb von 30 Tagen schriftlich Einsprache erhoben werden. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

## **2. Abschnitt: Diplomstudiengänge**

### **Art. 7** Diplomstudiengang für berufskundlichen Unterricht an Berufsfachschulen

Die folgenden Zulassungsbedingungen gelten für alle Ausbildungsrichtungen:

- a. Allgemeinbildung: Maturitätsabschluss (Berufsmaturität oder gymnasiale Maturität) oder ein Nachweis einer gleichwertigen Qualifikation, allenfalls ergänzt durch eine Nachqualifikation (Art. 5 Abs. 2 EHB-Studienreglement);

- b. Fachliche Bildung: Abschluss der höheren Berufsbildung oder einer Hochschule entsprechend dem zukünftigen Lehrauftrag;
- c. Betriebliche Erfahrung: mindestens sechs Monate in der Regel auf dem Niveau des höchstmöglichen berufsfeldbezogenen Abschlusses;
- d. Lehrberufliche Voraussetzungen:
  1. Fachunterricht an einer Berufsfachschule im Umfang von mindestens vier Lektionen pro Woche während eines Schuljahres) und
  2. Empfehlung einer Berufsfachschule auf Grund einer pädagogisch-didaktischen Eignungsabklärung.

**Art. 8**                      Diplomstudiengang für berufskundlichen Unterricht an höheren Fachschulen

Die folgenden Zulassungsbedingungen gelten für alle Ausbildungsrichtungen:

- a. Allgemeinbildung: Maturitätsabschluss (Berufsmaturität oder gymnasiale Maturität) oder ein Nachweis einer gleichwertigen Qualifikation, allenfalls ergänzt durch eine Nachqualifikation (Art. 5 Abs. 2 EHB-Studienreglement);
- b. Fachliche Bildung: Hochschulabschluss, Abschluss einer höheren Fachschule oder gleichwertige Qualifikation entsprechend dem zukünftigen Lehrauftrag;
- c. Betriebliche Erfahrung: mindestens sechs Monate in der Regel auf dem Niveau des höchstmöglichen berufsfeldbezogenen Abschlusses;
- d. Lehrberufliche Voraussetzungen:
  1. Fachunterricht an einer höheren Fachschule (mindestens vier Lektionen pro Woche während eines Schuljahres) und
  2. Empfehlung einer höheren Fachschule auf Grund einer pädagogisch-didaktischen Eignungsabklärung.

**Art. 9**                      Diplomstudiengang für allgemein bildenden Unterricht an Berufsfachschulen

Zum Diplomstudiengang für allgemein bildenden Unterricht an Berufsfachschulen wird zugelassen, wer die folgenden Zulassungsbedingungen erfüllt:

- a. Fachliche Bildung: Lehrdiplom für die obligatorische Schule (Bachelor oder Master) oder Hochschulabschluss;
- b. Betriebliche Erfahrung: mindestens sechs Monate in einem Betrieb, der nicht dem Bildungsbereich angehört;
- c. Lehrberufliche Voraussetzungen:
  1. Allgemeinbildender Unterricht an einer Berufsfachschule (mindestens drei Lektionen pro Woche) während eines Schuljahres für Bewerberinnen und Bewerber mit Lehrdiplom, während drei Schuljahren für Bewerberinnen und Bewerber mit Hochschulabschluss, jedoch ohne Lehrdiplom und
  2. Empfehlung einer Berufsfachschule auf Grund einer pädagogisch-didaktischen Eignungsabklärung.

### **3. Abschnitt: Zertifikatsstudiengänge**

#### **Art. 10** Nebenberuflicher Unterricht an Berufsfachschulen

Zum Zertifikatsstudiengang für nebenberufliche Lehrpersonen an Berufsfachschulen wird zugelassen, wer die folgenden Zulassungsbedingungen erfüllt:

- a. Fachliche Bildung: entsprechender Abschluss einer höheren Berufsbildung oder einer Hochschule (Art. 46 Abs. 2 Bst. a BBV);
- b. Betriebliche Erfahrung: mindestens sechs Monate im Lehrgebiet (Art. 46 Abs. 1 Bst. c BBV);
- c. Lehrberufliche Voraussetzungen: nebenberufliche Anstellung an einer Berufsfachschule.

#### **Art. 11** Nebenberuflicher Unterricht an höheren Fachschulen

Zum Zertifikatsstudiengang für nebenberufliche Lehrpersonen an höheren Fachschulen wird zugelassen, wer die folgenden Zulassungsbedingungen erfüllt:

- a. Fachliche Bildung: Hochschulabschluss, Abschluss einer höheren Fachschule oder gleichwertige Qualifikation entsprechend dem zukünftigen Lehrauftrag.
- b. Betriebliche Erfahrung: mindestens sechs Monate im Lehrgebiet;
- c. Lehrberufliche Voraussetzungen: nebenberufliche Anstellung an einer höheren Fachschule.

#### **Art. 12** Hauptberufliche und nebenberufliche Tätigkeit in der betrieblichen Ausbildung

Zu den Zertifikatsstudiengängen für haupt- und nebenberufliche Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen, vergleichbaren dritten Lernorten sowie Lehrwerkstätten und in anderen für die Bildung in beruflicher Praxis anerkannten Institutionen wird zugelassen, wer die folgenden Zulassungsbedingungen erfüllt:

- a. Fachliche Bildung: Abschluss einer höheren Berufsbildung oder gleichwertige Qualifikation im Fachgebiet der Unterrichtstätigkeit (Art. 45 Bst. a BBV);
- b. Berufliche Praxis: mindestens zwei Jahre im Lehrgebiet (Art. 45 Bst. b BBV);
- c. Lehrberufliche Voraussetzungen: Anstellung als Berufsbildnerin oder Berufsbildner.

#### **Art. 13** Zusatzausbildung für Lehrpersonen mit gymnasialer Lehrbefähigung

Zur Zusatzausbildung für Lehrpersonen mit gymnasialer Lehrbefähigung an Berufsmaturitätsschulen wird zugelassen, wer über eine Lehrbefähigung für allgemein bildende Schulen der Sekundarstufe II (Gymnasium) im Fach oder in den Fächern, die auf der Berufsmaturitätsstufe unterrichtet werden, verfügt.

#### **4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

##### **Art. 14** Übergangsbestimmungen

Für die Allgemeinbildung nach Artikel 7 Buchstabe a und Artikel 8 Buchstabe a ist bis und mit Beginn des Studienjahres 2011/2012 die Zulassung auch ohne Maturitätsabschluss oder den Nachweis einer gleichwertigen Kompetenz möglich (Art. 19 Abs. 2 EHB-Studienreglement).

##### **Art. 15** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Directives afférentes aux conditions d'admission aux filières d'études de l'IFFP vom 27./28. März 2007 werden aufgehoben.

##### **Art. 16** Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. August 2008 in Kraft.

## Anhang I

### Rechtsgrundlagen

(Stand September 2009)

#### Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG)

##### Art. 9 Förderung der Durchlässigkeit

<sup>1</sup> Vorschriften über die Berufsbildung gewährleisten grösstmögliche Durchlässigkeit sowohl innerhalb der Berufsbildung als auch zwischen der Berufsbildung und den übrigen Bildungsbereichen.

<sup>2</sup> Die ausserhalb üblicher Bildungsgänge erworbene oder ausserberufliche Praxiserfahrung und fachliche oder allgemeine Bildung werden angemessen angerechnet.

##### Art. 45 Anforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

<sup>1</sup> Als Berufsbildnerin oder Berufsbildner gilt, wer in der beruflichen Grundbildung die Bildung in beruflicher Praxis vermittelt.

<sup>2</sup> Berufsbildnerinnen und Berufsbildner verfügen über eine qualifizierte fachliche Bildung sowie über angemessene pädagogische und methodisch-didaktische Fähigkeiten.

<sup>3</sup> Der Bundesrat legt die Mindestanforderungen an die Bildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner fest.

<sup>4</sup> Die Kantone sorgen für die Bildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner.

##### Art. 46 Anforderungen an die Lehrkräfte

<sup>1</sup> Lehrkräfte, die in der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung unterrichten, verfügen über eine fachliche und eine pädagogische und methodisch-didaktische Bildung.

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt die Mindestanforderungen an die Bildung der Lehrkräfte fest.

#### Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV)

##### Art. 40 Berufsbildungsverantwortliche in der beruflichen Grundbildung

(Art. 45 Abs. 3 und Art. 46 Abs. 2 BBG)

<sup>1</sup> Wer eine praktische oder schulische Lehrtätigkeit in der beruflichen Grundbildung ausübt, verfügt über eine Bildung, die den Mindestanforderungen nach den Artikeln 44-47 entspricht. Dies wird nachgewiesen:

- a. mit einem eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten Diplom; oder
- b. für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner, die einen 40-stündigen Kurs besuchen, mit einem Kursausweis.

<sup>2</sup> Wer die Mindestanforderungen nicht bereits bei der Aufnahme seiner Tätigkeit erfüllt, hat die entsprechenden Qualifikationen innerhalb von fünf Jahren nachzuholen.

<sup>3</sup> Über fachliche Gleichwertigkeiten einzelner Berufsbildungsverantwortlicher entscheidet die kantonale Behörde nach Rücksprache mit den Anbietern der entsprechenden Bildung.

<sup>4</sup> Für die Bildung in bestimmten Berufen können über die Mindestanforderungen nach dieser Verordnung hinausgehende Anforderungen aufgestellt werden. Diese sind in den massgebenden Bildungsverordnungen festgelegt.

##### Art. 41 Lehrkräfte in der höheren Berufsbildung

(Art. 29 Abs. 3 und Art. 46 Abs. 2 BBG)

Das Departement legt die Mindestanforderungen an Lehrkräfte in höheren Fachschulen fest.

**Art. 45**           Andere Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

(Art. 45 BBG)

Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten sowie in Lehrwerkstätten und anderen für die Bildung in beruflicher Praxis anerkannten Institutionen verfügen über:

- a. einen Abschluss der höheren Berufsbildung oder eine gleichwertige Qualifikation auf dem Gebiet, in dem sie unterrichten;
- b. zwei Jahre berufliche Praxis im Lehrgebiet;
- c. eine berufspädagogische Bildung von:
  1. 600 Lernstunden, wenn sie hauptberuflich tätig sind,
  2. 300 Lernstunden, wenn sie nebenberuflich tätig sind.

**Art. 46** Lehrkräfte für die schulische Grundbildung und die Berufsmaturität

(Art. 46 BBG)

<sup>1</sup> Lehrkräfte für die schulische Grundbildung und die Berufsmaturität verfügen über eine Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II mit folgenden Qualifikationen:

- a. berufspädagogische Bildung auf Hochschulstufe;
- b. Fachbildung mit einem Abschluss auf Tertiärstufe;
- c. betriebliche Erfahrung von sechs Monaten.

<sup>2</sup> Die Lehrbefähigung für berufskundliche Bildung setzt voraus:

- a. einen entsprechenden Abschluss der höheren Berufsbildung oder einer Hochschule;
- b. eine berufspädagogische Bildung von:
  1. 1800 Lernstunden bei hauptamtlicher Tätigkeit,
  2. 300 Lernstunden bei nebenamtlicher Tätigkeit.

<sup>3</sup> Für das Erteilen von allgemein bildendem Unterricht oder von Fächern, die ein Hochschulstudium voraussetzen, ist erforderlich:

- a. eine Lehrbefähigung für die obligatorische Schule, ergänzt durch eine Zusatzqualifikation für allgemein bildenden Unterricht gemäss dem entsprechenden Lehrplan sowie eine berufspädagogische Bildung von 300 Lernstunden; oder;
- b. eine gymnasiale Lehrbefähigung, ergänzt durch eine berufspädagogische Bildung von 300 Lernstunden; oder
- c. ein entsprechendes Hochschulstudium, ergänzt durch eine berufspädagogische Bildung von 1800 Lernstunden.

**Verordnung vom 30. November 1998 über die Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung),**

**Art. 21**           Anforderungen an die Lehrkräfte

<sup>1</sup> Lehrkräfte an Berufsmaturitätsschulen benötigen für die zu erteilenden Fächer eine abgeschlossene, für den Unterricht einschlägige Ausbildung an einer Hochschule (Universität, ETH oder Fachhochschule), eine stufengerechte pädagogische und fachdidaktische Ausbildung sowie eine berufspädagogische Einführung.

<sup>2</sup> Das Bundesamt kann auf Antrag der kantonalen Behörde im Einzelfall andere Ausbildungen anerkennen.

<sup>3</sup> Die Kantone können weiter gehende Anforderungen festlegen.

## **Verordnung des EVD vom 11. März 2005 über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen**

### **Art. 12** Lehrkräfte

<sup>1</sup> Die Lehrkräfte verfügen über:

- a. einen Hochschulabschluss, den Abschluss einer höheren Fachschule oder eine gleichwertige Qualifikation in denjenigen Fächern, in denen sie unterrichten; und
- b. eine berufspädagogische und didaktische Bildung:
  1. von 1800 Lernstunden bei hauptberuflicher Tätigkeit,
  2. von 300 Lernstunden bei nebenberuflicher Tätigkeit.

<sup>2</sup> Besteht in einem Bereich kein Bildungsabschluss nach Absatz 1 Buchstabe a, so kann der Bildungsanbieter für diesen spezifischen Unterricht Personen einsetzen, die über entsprechende Praxiserfahrung und Kenntnisse verfügen.

<sup>3</sup> Als nebenberuflich gilt eine Bildungstätigkeit nach Artikel 47 Absätze 1 und 2 BBV.

<sup>4</sup> Wer weniger als durchschnittlich vier Wochenstunden unterrichtet, unterliegt nicht den Vorschriften nach Absatz 1 Buchstabe b.

<sup>5</sup> Das BBT erlässt Rahmenlehrpläne für die Qualifikation der Lehrkräfte. Es richtet sich dabei nach den Artikeln 48 und 49 Absatz 1 BBV.

## **Reglement des EHB-Rates vom 22. September 2006 über die Bildungsangebote und Abschlüsse sowie über das Disziplinarwesen am Eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB-Studienreglement)**

### **Art. 2** Aus- und Weiterbildungen und Abschlüsse

<sup>1</sup> Das EHB bietet folgende Aus- und Weiterbildungen an:

- a. Diplomstudiengänge für hauptberufliche Lehrpersonen an Berufsfachschulen und an höheren Fachschulen (Art. 41 und 46 der Berufsbildungsverordnung vom 19. Nov. 2003, BBV);
- b. Zertifikatsstudiengänge für nebenberufliche Lehrpersonen an Berufsfachschulen und an höheren Fachschulen (Art. 41 und 47 BBV);
- c. Zertifikatsstudiengänge für haupt- und nebenberufliche Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen, vergleichbaren dritten Lernorten sowie Lehrwerkstätten und in anderen für die Bildung in beruflicher Praxis anerkannten Institutionen (Art. 45 BBV);
- d. berufspädagogische Zusatzausbildung für Lehrpersonen mit gymnasialer Lehrbefähigung mit Zertifikatsabschluss (Art. 46 Abs. 3 Bst. b BBV);
- e. berufspädagogische Bildung und Zusatzqualifikation für allgemein bildenden Unterricht mit Diplom (Art 46 Abs. 3 Bst. a BBV);
- f. Masterstudiengänge in Berufsbildung (Art. 7 EHB-Verordnung);
- g. Kurse für Expertinnen und Experten in Qualifikationsverfahren mit Testat (Art. 50 BBV);
- h. Weiterbildungslehrgänge mit Weiterbildungszertifikat (Certificate of Advanced Studies), Weiterbildungsdiplom (Diploma of Advanced Studies) oder mit Weiterbildungsmasterdiplom (Master of Advanced Studies);
- i. Weiterbildungskurse mit Testat.

<sup>2</sup> Masterdiplome und Diplome werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten des EHB-Rats sowie von der Direktorin oder dem Direktor des EHB unterzeichnet. Die Unterzeichnung der Zertifikate und der Testate regelt die Direktorin oder der Direktor des EHB.

**Art. 5****Zulassungsbedingungen**

<sup>1</sup> Als Zulassungsbedingungen für die Studiengänge nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a-e gelten die in den entsprechenden Bestimmungen der BBV aufgeführten Qualifikationsanforderungen. Für den Masterstudiengang nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f gelten die Qualifikationsanforderungen nach Artikel 7 der EHB-Verordnung.

<sup>2</sup> Für die Zulassung zum Studiengang nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a ist zudem ein Maturitätsabschluss (Berufsmaturität oder gymnasiale Maturität) oder ein Nachweis einer gleichwertigen Qualifikation, allenfalls ergänzt durch eine Nachqualifikation, erforderlich.

<sup>3</sup> Der EHB-Rat konkretisiert die Zulassungsbedingungen in Richtlinien.

**Art. 17****Einsprache**

Nach Mitteilung der Zulassungsverweigerung sowie der Nichterteilung des Diploms oder des Zertifikats kann innerhalb von 30 Tagen beim EHB Einsprache erhoben werden.

**Art. 19****Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Absolventinnen und Absolventen, welche die bisherigen „Didaktischen Kurse“ mit Zertifikatsabschluss abgeschlossen haben, sind bis Ende 2009 unter Anrechnung der ersten zwei Module zum Eintritt in die Studiengänge für hauptberufliche Berufsbildungsverantwortliche berechtigt.

<sup>2</sup> Für hauptberufliche Lehrpersonen an Berufsfachschulen und höheren Fachschulen ist bis und mit Beginn des Studienjahres 2011/2012 der Zugang zum Studiengang nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a auch ohne Maturitätsabschluss oder den Nachweis einer gleichwertigen Kompetenz möglich.

**Weitere Grundlagen**

**Aide-mémoire X der Eidgenössischen Berufsmaturitätskommission vom 16. und 17. November 2005 über die Qualifikation von Lehrpersonen an Berufsmaturitätsschulen**

**Nationaler Leitfaden des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie BBT vom September 2007 über die Validierung von Bildungsleistungen**